Stadt Meerbusch März 2009
Der Bürgermeister
Fachbereich 1
Az.: 01.32.50.00

An die
Damen und Herren des Rates

Beratungsvorlage

zu TOP 13 der Sitzung des Rates am 26. März 2009

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Meerbusch beschließt den Erlass der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.

Begründung:

Der Verwaltung liegen Anträge der Werbegemeinschaft Rund um Lank-Latum e.V., der Werbe- und Interessengemeinschaft Meerbusch-Büderich e.V. sowie des Werbe- und Interessenringes in Osterath auf Durchführung verkaufsoffener Sonntage vor.

Am Sonntag, 03.05.2009, möchte die Werbe- und Interessengemeinschaft Meerbusch-Büderich e.V. ihr 25-jährigens Bestehen feiern und aus diesem Anlass einen verkaufsoffenen Sonntag durchführen.

Der Werbe- und Interessenring in Osterath möchte am Sonntag, 24.05.2009, anlässlich des alljährlichen Bauern- und Handwerkermarktes einen verkaufsoffenen Sonntag durchführen.

In Lank soll anlässlich des alljährlichen Ökomarktes am Sonntag, 21.06.2009, den Geschäftsleuten Gelegenheit gegeben werden, ihre Ladenlokale während dieser Veranstaltung für den Kundenverkehr öffnen zu können.

Wie auch bereits in den vergangenen Jahren soll anlässlich der Nikolausmärkte in Lank und Osterath sowie der Meerbuscher Winterwelt in Büderich am Sonntag, 06.12.2009, ein stadtweiter verkaufsoffener Sonntag durchgeführt werden.

Nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) dürfen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 00.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit). Abweichend von dieser Vorschrift dürfen nach § 6 Abs. 1 des o.a. Gesetzes an jährliche höchstens 4 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von

fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 o.a. Gesetzes wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Abs. 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW ausgenommen.

Eine Beteiligung von auf Kreisebene zuständigen Gliederungen betroffener Gewerkschaften, Einzelhandelsverbänden etc. ist nach aktueller Rechtslage nicht vorgesehen.

Eine vorherige Behandlung der v.g. Anträge im Haupt- und Finanzausschuss war nicht möglich, weil der Rat bei einer Vorberatung in der nächsten planmäßigen Sitzung des Fachausschusses eine abschließende Entscheidung erst nach dem Termin für den ersten verkaufsoffenen Sonntag treffen könnte.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt, zu entscheiden.

Kosten/Deckung:

./.

Personalaufwand:

./.

In Vetretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete

1 Anlage